



Bei der Ausschreibung zu Brückenbauarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Saarländisches Oberlandesgericht zum Rechtsschutz im Unterschwellenbereich

Schadensersatz auch ohne Eilrechtsschutz

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Bauarbeiten an einer Brücke gemäß VOB/A (1. Abschnitt) aus. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. Der zweitplatzierte Bauunternehmer monierte vor der Zuschlagserteilung, dass der Bestbieter nicht sämtliche ausgeschriebenen Leistungen ausführen könne und deshalb auszuschließen sei.

Dem preislich bestbietenden Unternehmen wurde gleichwohl der Zuschlag erteilt. Später verklagte der zweitgünstigste Bieter die Vergabestelle auf Schadensersatz, weil ihm der Auftrag hätte erteilt werden müssen. In dem Streitverfahren hat sich der öffentliche Auftraggeber unter anderem damit argumentativ verteidigt, dass ein Schadensersatzanspruch schon deshalb nicht denkbar sei, weil der Kläger keine

einstweilige Verfügung gegen die drohende Zuschlagserteilung erwirkt habe. Diese Begründung hielt das Saarländische Oberlandesgericht (Urteil vom 15. Juni 2016 – 1 U 151/15) für nicht überzeugend.

Die Einleitung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages führt zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Bauunternehmer zu einem Schuldverhältnis durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Deshalb kann dem Bieter gegen die Vergabestelle ein Schadensersatzanspruch zustehen, wenn diese durch Missachtung von Vergabevorschriften ihre Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bieters schuldhaft verletzt hat. Der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

steht es nicht entgegen, dass der Kläger zuvor keinen Primärrechtsschutz in Form einer einstweiligen Verfügung in Anspruch genommen hat.

Alleine aus dem Umstand, dass dem auf Schadensersatz klagenden Bauunternehmer diese Möglichkeit dem Grunde nach offen steht, folgt nicht, dass die Nicht-

durchführung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens stets die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausschließt. Das Verfahren auf Primärrechts-

schutz einerseits und auf Schadensersatz andererseits sind von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig und führen zu verschiedenen Rechtsfolgen, so die Saarbrücker Richter. Es kann dem Kläger vorliegend daher nicht entgegengehalten werden, ihm habe mit dem einstweiligen Rechtschutzverfahren ein einfacheres, billigeres und hinsichtlich des Rechtsschutzziels gleich wirksames Verfahren zur Verfügung gestanden. Der hier klagende Bieter ist mit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen, nur weil er nicht im Wege des Eilrechtsschutzes versucht hat, die Zuschlagserteilung zu verhindern. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Stellungnahme zur UVgO

Bisher auch nicht geregelt

Am 21. Oktober 2016 versandte die Bundesarchitektenkammer gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, darunter der Deutsche Städtetag, und maßgeblichen Organisationen der Freien Berufe ein gemeinsames Positionspapier zum Entwurf der Unterschwellenvergabeordnung

(UVgO) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Darin legen sie dar, warum sie eine Einbeziehung freiberuflicher Leistungen in die UVgO generell ablehnen.

Im Grund begrüßt das Positionspapier die Bestrebungen der Bundesregierung, durch die

UVgO einheitliche Regelungen im Unterschwellenbereich in allen Bundesländern einzuführen. Jedoch sehen die Bundesarchitektenkammer und ihre Positionspapier-Partner keine Notwendigkeit darin, Regelungen für etwas einzuführen, für die bislang kein Regelungsbedarf gegeben war. Dies ist nach Ansicht der Verbände vor allem ein Bereich der freiberuflichen Leistungen der Fall. Diese sollen nicht in die UVgO einbezogen werden.

Eine solche Regelung sei wegen der Besonderheiten der freiberuflichen Leistungen, insbesondere der bei diesen Leistungen notwendigen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch nicht geboten. Mit dem Haushaltsrecht sei eine ausreichende Regelung gegeben, die Wettbewerb und zugleich ein hohes Maß an Flexibilität sichert. Dies hat sich nach Auffassung der beteiligten Verbände bewährt. > BSZ



Kommunale Spitzenverbände und die Bundesarchitektenkammer lehnen die Einbeziehung freiberuflicher Leistungen in die UVgO ab. FOTO DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG